



Aktuelle Steuer-Information 08/2007

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Identifikationsnummer

Unveränderliches Kennzeichen von der Wiege bis zur Bahre

Künftig erhält jeder Bürger – bereits nach der Geburt – ein **eindeutiges Identifikationsmerkmal**, die Identifikationsnummer. Diese Nummer ist bei allen Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben und besteht aus elf Ziffern.

Vom 01.07. bis zum 30.09.2007 übermitteln die **Einwohnermeldeämter** die bei ihnen registrierten Daten an das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**. Aufgrund dieser Daten vergibt das BZSt für jede Person eine Identifikationsnummer. Damit wird erstmals jede natürliche Person mit einem **unveränderlichen Kennzeichen** zentral erfaßt. Nach der Bereinigung der Daten wird jedem Steuerzahler eine **eindeutige** Identifikationsnummer mitgeteilt, was sich bis Anfang nächsten Jahres hinziehen kann.

Nach Einführung der Identifikationsnummer teilen die Meldeämter dem BZSt jede Änderung im Datenbestand unverzüglich mit. Die beim BZSt gespeicherten Daten werden erst gelöscht, wenn sie nicht mehr „zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzbehörden“ erforder-

lich sind – z.B. wegen Erbschaftsteuerfällen spätestens 20 Jahre nach dem Tod des Bürgers. Zu natürlichen Personen werden gespeichert:

Identifikationsnummer, Wirtschafts-Identifikationsnummern, Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag.

Das bundeseinheitliche Ordnungskennzeichen bringt neue Kontrollen: Die Identifikationsnummer wird z.B. rückwirkend ab 2005 zur Meldung der ausgezahlten **Renten** an das Finanzamt verwendet. Auch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist sie schon seit 2004 Pflicht, bisher aber nicht für deutsche Sparer mit **Konten im Ausland**. Sie werden die ihnen zugeteilte Nummer bei diesen Kontenverbindungen **nachreichen** müssen. Dadurch werden grenzüberschreitende Kontrollmitteilungen über ausgezahlte Zinsen reibungsloser übermittelt. Weitere Einsätze der neuen Kennziffer nicht nur bei der Geldanlage sind zu erwarten.

Grenzübertritt

Geldtransfers sind meldepflichtig!

Eine neue EU-Verordnung sorgt dafür, daß Bargeldtransfers ins Ausland besser überwacht werden. Die Maßnahme zielt zwar vorrangig auf die Bekämpfung der Geldwäsche ab, dient aber auch der Erforschung unverteuerter Kapitalerträge. Seit dem 15.06.2007 sind mitgeführte Barbestände, Wertpapiere, Sparbücher, Schecks und Edelmetalle im Wert von mindestens 10.000 € meldepflichtig, sofern es um die **Ausreise von der EU in ein Drittland** oder von dort **zurück in die EU** geht. Die Meldung muß Namen, Anschrift, Herkunft, Verwendung und Empfänger der Mittel sowie Reiseweg und Verkehrsmittel enthalten. Diese Daten können elektronisch gespeichert und an das Wohnsitzland übermittelt werden. Personen, die Geldmittel ab 10.000 € aufwärts nicht vorab melden, begehen eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Hinweis: Bei einem Grenzübertritt mußten bisher nur Zahlungsmittel im Wert ab 15.000 € auf konkrete Nachfrage des Zöllners angegeben werden, also nicht automatisch. Diese Nachfragerregelung bleibt bei Reisen innerhalb der EU bestehen; die Anmeldung gilt nur für Drittländer, generell ist die Betragsgrenze aber um 5.000 € gesunken.

Avalkredit

Absicherung durch Lebensversicherung schadet nicht

Bei einer **vor dem 01.01.2005** abgeschlossenen Lebensversicherung sind die **Zinsen steuerfrei**, wenn sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Diese Steuerfreiheit greift aber grundsätzlich nicht, wenn die Ansprüche aus der Lebensversicherung zur Tilgung oder Sicherung eines **Darlehens** eingesetzt werden, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Als Sicherheit für einen Avalkredit hatte ein Unternehmer Ansprüche aus seiner Lebensversicherung an die Bank abgetreten. Der Bundesfinanzhof hat erfreulicherweise entschieden, daß ein Avalkredit **kein Darlehen** im klassischen Sinne ist, sondern ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Bank und Kunden. Dabei steht ein Kreditinstitut in seinem Namen für die Verbindlichkeiten seines Kunden gegenüber einem Dritten ein und übernimmt die Haftung gegenüber dem Gläubiger des Kunden. Die Zinsen aus dem abgetretenen Lebensversicherungsvertrag bleiben also nach Ablauf von zwölf Jahren steuerfrei.

Hinweis: Etwas anderes gilt für Kapitallebensversicherungen, die **nach dem 31.12.2004 abgeschlossen** worden sind. Bei ihnen führt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und den entrichteten Beiträgen stets zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Diese Einkünfte sind jedoch ggf. nur zur Hälfte steuerpflichtig.

Formvorschriften

Worauf Sie bei Darlehensverträgen mit Kindern achten müssen

Der Bundesfinanzhof hat sich mit einem Fall befaßt, in dem der Vater mit seinen fünf **minderjährigen Kindern** Darlehensverträge abgeschlossen hatte. Die Kinder verpflichteten sich aufgrund dieser Verträge, ihrem Vater jeweils 25.000 € zu überlassen. Sie wurden dabei von ihrer Mutter vertreten. Einen Ergänzungspfleger hatten die Eltern nicht bestellt. Mit dem von seinen Kindern erhaltenen Geld führte der Vater das Darlehen einer Hypothekenbank zurück, das er zur Finanzierung eines vermieteten Objekts aufgenommen hatte. Die an seine Kinder innerhalb eines Jahres gezahlten Schuldzinsen von 6.250 € machte der Vater als **Werbungskosten** bei seinen Einkünften aus der Vermietung dieses Objekts geltend.

Diesen Werbungskostenabzug hat der Bundesfinanzhof abgelehnt. Er hat beanstandet, daß die zivilrechtlichen Formvorschriften (hier: **Bestellung eines Ergänzungspflegers**) nicht beachtet wurden. Bei klarer Zivilrechtslage sei das den Eltern anzulasten. Der Vater hatte sich auf eine gegenteilige mündliche Auskunft eines Notariats berufen. Das hielten die Richter für unerheblich und erkannten die formunwirksamen Darlehensverträge daher steuerlich nicht an.

Gutachterkosten

Anschaffung von GmbH-Anteilen

Ein bisher angestellter Diplom-Ingenieur hatte sich dazu entschlossen, bestimmte GmbH-Geschäftsanteile zu kaufen. Bei einer Unternehmensberatung gab er ein Gutachten in Auftrag („**Due Diligence**“). Dadurch wollte er u.a. eine objektive Grundlage für die Verhandlungen über den Kaufpreis der Anteile schaffen. Auch die zur Finanzierung des Anteilskaufs eingeschaltete Bank hatte ein solches Gutachten verlangt. Der Ingenieur ging davon aus, daß er die Gutachtenkosten sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen könne.

Das hat der Bundesfinanzhof leider nicht zugelassen: Er beurteilte die Kosten als **Anschaffungsnebenkosten** für den Kauf der GmbH-Beteiligung. Die Kosten waren nach einer grundsätzlich gefaßten Kaufentscheidung entstanden. Die Erstellung des Gutachtens war nicht nur eine Maßnahme zur Vorbereitung einer noch unbestimmten, erst später zu treffenden Kaufentscheidung.

Kleiner Trost: Die Gutachtenkosten können sich ggf. bei einem späteren Verkauf der GmbH-Beteiligung auswirken, sofern der Anteilseigner zu mindestens 1 % beteiligt war. Dann werden der Veräußerungspreis und die Anschaffungs-/Anschaffungsnebenkosten aufgrund des **Halbeinkünfteverfahrens** jeweils zur Hälfte angesetzt. Bei Anteilsverkäufen ab 2009 soll der Ansatz voraussichtlich auf 60 % erhöht werden.

2. ... für Unternehmer

Gewerbesteuer-Messbetrag

Erbbauzinsen keine dauernde Last

Bei der Ermittlung des Gewerbesteuer-Meßbetrags sind **Renten und dauernde Lasten**, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs zusammenhängen, dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung geändert, der zufolge auch Erbbauzinsen als dauernde Lasten in diesem Sinne angesehen werden konnten: Erbbauzinsen sind keine Gegenleistung für den Erwerb eines Betriebs, sondern rechtlich und wirtschaftlich ein Entgelt für die Grundstücksüberlassung zur Nutzung. Daher sind sie **wie Miet- und Pachtentgelte** zu behandeln.

Hinweis: Die positive Entscheidung des BFH ist nur bis einschließlich 2007 von Bedeutung. Ab 2008 wird die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen durch die **Unternehmensteuerreform 2008** (mehr dazu in der nächsten Ausgabe!) neu geregelt.

Personengesellschaften

Neues zu Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen

In der letzten Ausgabe hatten wir Sie darüber informiert, wann Gesellschafterleistungen umsatzsteuerbar sind. Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanzministerium (BMF) seinen Erlaß zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen von Gesellschaftern überarbeitet. Im Einzelfall kann es sich als schwierig gestalten, die darin beschriebenen Regelungen korrekt auszulegen und anzuwenden. Hinzu kommt, daß das BMF zur **zeitlichen Anwendung** ein **Wahlrecht** vorsieht. Nutzen Sie daher bitte unser Beratungsangebot!

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Sonderausgaben

Kürzung des Vorwegabzugs bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern ermittelt der Fiskus die abziehbaren Sonderausgaben für Vorsorgeaufwendungen aufgrund einer Übergangsregelung noch für einige Jahre nach dem bis einschließlich 2004 geltenden Recht. Viele Gesellschafter-Geschäftsführer haben im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung **ganz oder teilweise ohne eigene Beiträge** erworben. Dann wird der Vorwegabzug von 3.068 € (Ledige) bzw. 6.136 € (Verheiratete) **um 16 % des Bruttoarbeitslohns gekürzt**. Das Bundesfinanzministerium hat ausführlich geregelt, in welchen Fällen die Finanzämter diese Kürzung vornehmen sollen. Wir erläutern Ihnen gerne die Einzelheiten dazu.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Betriebliche Altersversorgung

Steuerfreie Arbeitgeber-Beiträge

Viele Arbeitgeber zahlen zugunsten eines Arbeitnehmers im Rahmen eines ersten Arbeitsverhältnisses Beiträge für Direktversicherungen, an Pensionskassen oder Pensionsfonds. Diese Beiträge sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2007: 4 % von 63.000 € = 2.520 €) **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß als Versorgungsleistung eine Rente (ggf. mit Kapitalwahlrecht) zugesagt worden ist. Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, daß solche Arbeitgeberbeiträge nur vorliegen, wenn sie

- **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden oder im Innenverhältnis vom Arbeitnehmer über eine **Entgelt- oder Gehaltsumwandlung** („aus dem Brutto“) finanziert werden.

Dagegen gelten sog. **Eigenbeiträge** des Arbeitnehmers nicht als Beiträge des Arbeitgebers. Dabei leistet der Arbeitnehmer aus seinem bereits zugeflossenen und versteuerten Arbeitsentgelt („aus dem Netto“) Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung. Für solche „Eigenbeiträge des Arbeitnehmers“ kann daher die Steuerbefreiung nicht beansprucht werden.

Pensionszusage

Bei Ablösung fließt Arbeitslohn zu

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur Ansprüche einräumt, führt das noch nicht zu einem Zufluß von Arbeitslohn. Deshalb fließt z.B. kein Arbeitslohn zu, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Pensionszusage erteilt, ohne daß der Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang einen eigenen Anspruch gegen einen Dritten erwirbt.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings bestätigt, daß dem Arbeitnehmer zum **Zeitpunkt der Ablösung** der erteilten Pensionszusage Arbeitslohn zufließt. Das gilt auch, wenn der Ablösungsbetrag auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt wird. Damit hatte der Arbeitgeber wirtschaftlich den Anspruch des Arbeitnehmers aus der erteilten Pensionszusage vorzeitig erfüllt. Weil unstrittig Arbeitslohn für mehrere Jahre vorlag, war die Einkommen-/Lohnsteuer übrigens ermäßigt nach der sog. **Fünftelregelung** zu besteuern. Dabei wird die Steuer für ein Fünftel des Betrags berechnet und mit fünf multipliziert.

Hinweis: Anders sieht die Beurteilung aus, wenn die beim Arbeitgeber durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Betriebsausgaben auf die der Übertragung folgenden **zehn Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt** werden. Die Übertragung von Versorgungszusagen des Arbeitgebers auf einen Pensionsfonds führt in diesem Fall nicht zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn. Das gilt auch für die Übertragung von Versorgungszusagen eines Gesellschafter-Geschäftsführers. Die späteren Versorgungsleistungen des Pensionsfonds sind allerdings in vollem Umfang als **sonstige Einkünfte** steuerpflichtig.

Fortbildungskosten

Fachkongreß im Ausland

Der Bundesfinanzhof hat erneut klargestellt: Aufwendungen für Fachkongresse sind Werbungskosten, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Das ist der Fall, wenn

- der Reise ein unmittelbarer beruflicher Anlaß zugrunde liegt,
- die berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt und
- die Befriedigung privater Interessen nicht ins Gewicht fällt.

Abziehbar sind nicht nur die reinen Kursgebühren, sondern auch die **Reisekosten** zum Tagungsort. Dabei darf das Finanzamt die steuerliche Berücksichtigung der Kosten nicht allein deshalb verweigern, weil die Bildungsmaßnahme im **Ausland** stattgefunden hat. Erfreulicherweise gehen die Richter im Übrigen davon aus, daß der Nachweis der tatsächlichen Teilnahme an den Veranstaltungen nicht in jedem Fall durch ein **Anwesenheitstestat** erbracht werden muß.

5. ... für Hausbesitzer

Grundstückskauf

Erschließungskosten als grunderwerbsteuerliche Gegenleistung?

Die Grunderwerbsteuer beträgt 3,5 % der Gegenleistung des Käufers. Dazu gehören der Kaufpreis und vom Käufer übernommene sonstige Verpflichtungen. Streit entsteht oft darüber, ob auch ein vom Käufer gezahlter Abgeltungsbetrag für die Erschließungskosten zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehört. Dazu dieser Fall:

Das Grundstück war bei Abschluß des Grundstückskaufvertrags noch nicht erschlossen. Nach diesem Vertrag wurde das Grundstück auch in diesem vorhandenen (**unerschlossenen**) **Zustand** verkauft. Der Verkäufer, der gleichzeitig Erschließungsträger war, hatte sich außerdem gegenüber dem Käufer gegen Zahlung eines **Abgeltungsbetrags** zur Erschließung des Grundstücks verpflichtet. Der Bundesfinanzhof hat erfreulicherweise entschieden, daß in diesem Fall der Abgeltungsbetrag für die Erschließung nicht zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehört.

Hinweis: Ist ein Grundstück im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundstückskaufvertrags **schon** tatsächlich **erschlossen**, wird stets das erschlossene Grundstück gekauft. Der zur Abgeltung der Erschließung neben dem eigentlichen Grundstückskaufpreis gezahlte Abgeltungsbetrag gehört zur Gegenleistung und ist **grunderwerbsteuerpflichtig**. Entsprechendes gilt, wenn sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Grundstück in erschlossenem Zustand zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team